

Ruhr Universität Bochum

Vorlesung

„Patentwesen in den Ingenieurwissenschaften“

Gewerblicher Rechtsschutz
und Innovationsmanagement

Merkeseiten

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz
Patentanwalt

COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT
Düsseldorf

www.copat.de

06.2018

Gewerblicher Rechtsschutz

Anmeldung nicht möglich	(eingetragenes) Design	Patent	Gebrauchs- muster	Marke
Urheber- recht	Äußere Gestaltung Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	Keine Verfahren	6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre 3+3+2+2	10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6 M.
(C) Copyright	(D)* Designschutz (GeschmM)	(P)* DBP Patent	(U)* DBGM Gebrauchs- muster	(R) TM

* nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

Merke:

Die wichtigsten Schutzrechte:

Patent	= Schutz technischer Erfindungen
Gebrauchsmuster	= Schutz technischer Erfindungen
Design (Geschmacksmuster)	= Schutz von Design
Marke	= Schutz des Namens eines Produktes oder einer Dienstleistung

Schutz jeweils nur durch eine Anmeldung beim Patentamt

Schutz ohne Anmeldung:

Urheberrecht	= Schutz für Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
---------------------	---

Entdeckung Vom Menschen gefunden,
was in der Natur bereits vorhanden war.

Erfindung Vom Menschen neu geschaffen,
was in der Natur bisher nicht vorhanden war.

Ideen schaffen, prüfen, schützen und verwerten

Merke:

Patente und Gebrauchsmuster schützen technische Erfindungen, wenn sie neu und erfinderisch sind (für einen Fachmann nicht naheliegend).

Die Veröffentlichung einer Erfindung vor der Anmeldung beim Patentamt ist schädlich, so dass die Erfindung nicht mehr angemeldet werden kann.

Nur beim Gebrauchsmuster darf eine Erfindung innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht (6-monatige Neuheitsschonfrist).

Gebrauchsmuster unterscheiden sich von Patenten dadurch, dass sie nur 10 statt 20 Jahre laufen, keine Verfahren schützen und eine 6-monatige Neuheitsschonfrist bieten.

Eine Erfindung ist etwas vom Menschen völlig neu geschaffenes, was in der Natur bisher nicht existierte, wie z.B. das Rad. Eine Entdeckung ist dagegen bereits in der Natur vorhanden und wird nur vom Menschen entdeckt und ist damit nicht patentierbar, wie z.B. eine physikalische Formel.

Der Inhaber eines Patentbesitzes kann Dritten ein Benutzen der Erfindung verbieten (Anspruch auf Unterlassung) und fordern, dass der ihm entstandene Schaden ersetzt wird (Anspruch auf Schadensersatz).

Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Handlungen zu Versuchszwecken sind keine Patentverletzung.

Merke:

Um ein Gewerbliches Schutzrecht (wie z.B. ein Patent) zu erhalten, muss eine **Anmeldung** bei einem Patentamt eingereicht werden. Der Tag, an dem die Anmeldung beim Patentamt eingeht, ist der „Anmeldetag“.

Patentanmeldungen werden **formalrechtlich** (Antrag vollständig, Gebühr bezahlt, Erfindung beschrieben?) und **materiellrechtlich** (Gegenstand der Anmeldung neu und erfinderisch?) **geprüft**.

Gegen Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts kann **Beschwerde** erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist dann beim Bundespatentgericht anhängig.

Nach der Erteilung können Dritte gegen das Patent innerhalb einer Frist von 3 Monaten **Einspruch** beim Deutschen Patent- und Markenamt erheben (Einspruchsfrist beim Europäischen Patentamt: 9 Monate).

Nach 18 Monaten ab Anmeldetag wird die Patentanmeldung in der eingereichten Fassung unverändert durch die **Offenlegungsschrift** veröffentlicht.

Ab dem dritten Jahr sind jährlich **Jahresgebühren** bis zum 20. Jahr zu entrichten.

Wird der Anmeldetag einer ersten Anmeldung bei einer zweiten in- oder ausländischen Anmeldung beansprucht, so muss dies innerhalb von 12 Monaten erfolgen (**Beanspruchen einer Priorität**).

Merke:

Erst anmelden, dann veröffentlichen!
Ab dem Anmeldetag kann veröffentlicht werden.

Eine Erfindung besteht aus Aufgabe und Lösung.

Ein Anspruch besteht aus Oberbegriff (Stand der Technik)
und kennzeichnendem Teil (Erfindung).

Eine Patentanmeldung muss zumindest enthalten:

- einen Antrag,
- eine Beschreibung,
- eine Zeichnung (wenn erforderlich),
- Patentansprüche (nachholbar, dennoch möglichst miteinreichen),
- Anmeldegebühr (nachholbar).

Innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag einer ersten Anmeldung
kann der Anmeldetag bei einer zweiten Anmeldung
(als Priorität) beansprucht werden.

Merke:

Wie wird gegen ein Schutzrecht und gegen Verletzer vorgegangen?

	gegen das Schutzrecht durch	gegen Verletzer durch
Patent	Einspruch beim Patentamt § 59 PatG und Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht § 81–84 PatG	Klage beim Landgericht*
Gebrauchsmuster	Löschung beim Patentamt § 15 bis 17 GbmG	
Design (Geschmacksmuster)	Löschung durch Klage beim Landgericht* § 33 bis 36 GschmG	
Marke	Widerspruch beim Patentamt § 42 MarkenG und Löschung beim Patentamt und Landgericht* § 54-55 MarkenG	

*in erster Instanz beim Landgericht, zweite Instanz beim Oberlandesgericht

Schutz für technische Erfindungen wird im Ausland erreicht

- durch einzelne nationale Patentanmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu einzelnen nationalen Patenten),
- durch eine Internationale Patentanmeldung (PCT-Anmeldung) bei einem PCT-Amt (führt zu einzelnen nationalen Patentanmeldungen),
- durch eine Europäische Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Europäischen Patent mit einzelnen nationalen Teilen),
- in Vorbereitung: durch eine Gemeinschaftspatentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Gemeinschaftspatent mit Schutz in den 28 EU-Staaten)

Deutsche Unternehmen melden in der Regel eine Erfindung zuerst beim Deutschen Patent- und Markenamt an. Danach reichen sie innerhalb von 12 Monaten Auslandsanmeldungen unter Beanspruchung der Priorität (des Anmeldetages) der Deutschen Patentanmeldung ein

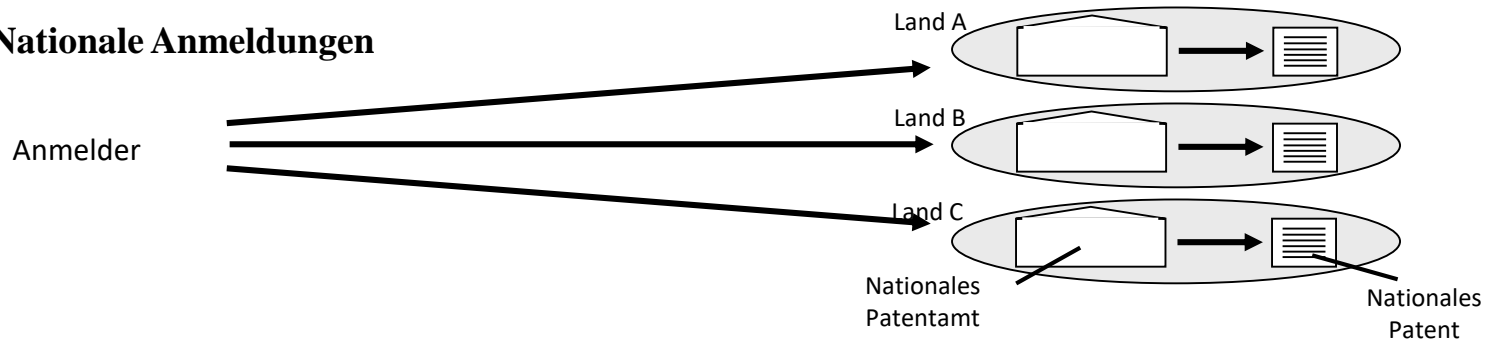
- an erster Stelle beim Europäischen Patentamt,
- an zweiter Stelle in wichtigen Staaten außerhalb Europas: in den USA und in asiatischen Staaten (Japan, China, Taiwan, Korea ...) oft durch eine PCT-Anmeldung.

Schutz für ein neues Design wird im Ausland erreicht

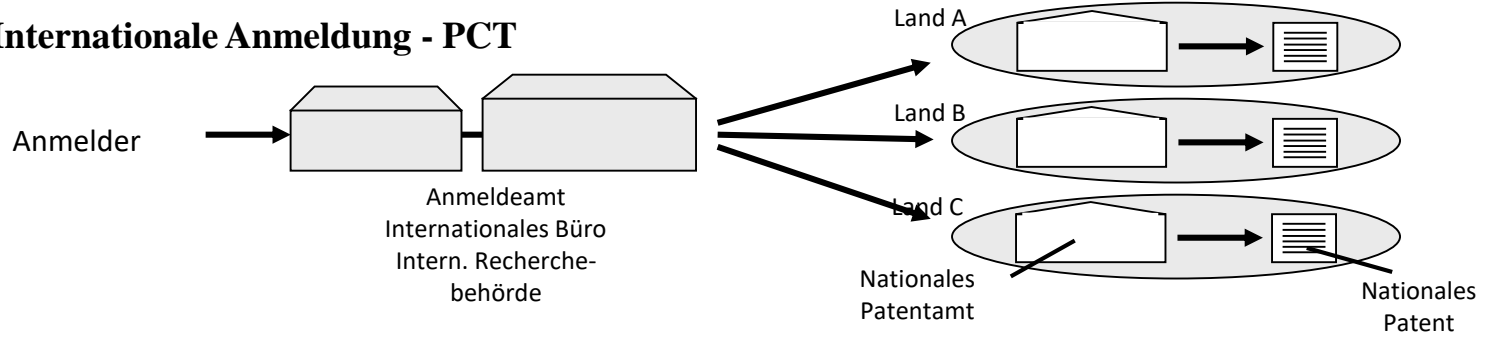
- durch einzelne nationale Geschmacksmusteranmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu nationalen Geschmacksmustern),
- durch Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim Harmonisierungsamt in Alicante (25 Jahre Schutz in den 28 EU-Staaten),
- durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das nicht angemeldet werden muss (3 Jahre Schutz in den 28 EU-Staaten).

Patentschutz im Ausland

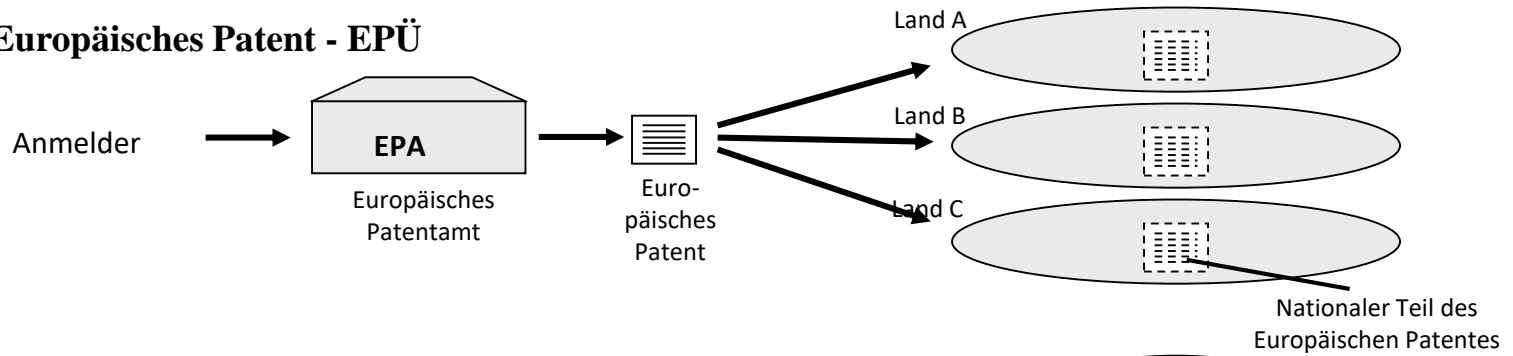
Nationale Anmeldungen



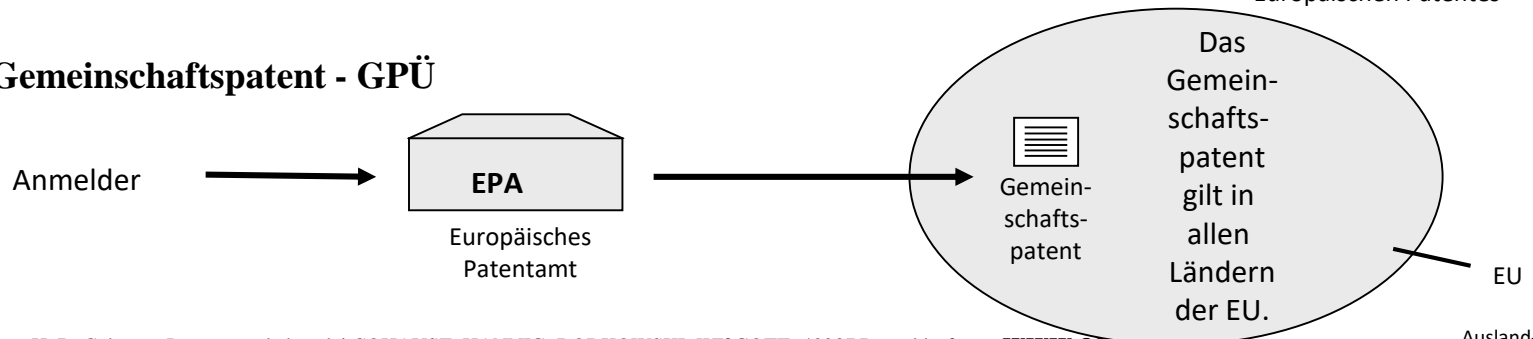
Internationale Anmeldung - PCT



Europäisches Patent - EPÜ



Gemeinschaftspatent - GPÜ



- Durch ein eingetragenes Design wird die **ästhetische Gestaltung** eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt.
- Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein **neues** Erzeugnis ist, das **Eigenart** besitzt.
- Vom Designschutz ausgeschlossen sind Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren **technische** Funktion bedingt sind.
- Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer **Sammelanmeldung**. Letztere kann bis zu 100 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung.
- Es kann eine 12-monatige **Neuheitsschonfrist** zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers in Anspruch genommen werden.
- Um den Schutz eines **eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters** (28 EU-Länder) zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden.
- Die Schutzdauer eines **nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters** beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist.

- Ein Arbeitnehmer muss eine Erfindung in Schriftform und unverzüglich melden.
- Der Arbeitgeber muss eine gemeldete Erfindung innerhalb von 4 Monaten in Anspruch nehmen. Wird die Frist versäumt, so gilt sie nach neuem Recht als in Anspruch genommen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine beanspruchte Erfindung (Dienstleistung) zum Patent anzumelden.
- Eine Arbeitnehmererfindung wird in der Regel nur dann vergütet, wenn Umsatz gemacht wird.
- Eine technische Erfindung kann nur als Arbeitnehmererfindung vergütet werden. Eine wirtschaftliche, organisatorische oder nicht erfinderische Idee nur nach dem betrieblichen Vorschlagswesen.
- Arbeitnehmererfindungen werden meist jährlich vergütet. Ein Vorschlag im betrieblichen Vorschlagswesen nur einmalig.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sind *nicht abdingbar*, d.h. es ist *zwingendes* Recht, das nicht umgangen werden kann.

Merke:

Marken schützen den Namen von Waren und Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen und Werktitel.

Der Schutz währt 10 Jahre und kann immer wieder um 10 Jahre verlängert werden.

Es wird unterschieden zwischen

- Wortmarken,
- Bildmarken,
- Wort-/Bildmarken,
- Farbmarken,
- Hörmarken und
- dreidimensionalen Marken.

Eine Marke ist vor einer Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt darauf zu prüfen,

- ob sie unterscheidungskräftig ist (z.B. nicht beschreibend),
- ob sie für den Geschäftsverkehr freigehalten werden muss (z.B. nicht „Super“ oder „immer“),
- ob sie irreführend oder täuschend ist („Butterfein“ für Margarine),
- ob sie Rechte Dritter verletzt (Marken und Unternehmensnamen),
- ob sie innerhalb 5 Jahren ab Eintragung benutzt werden wird.

Merke:

- Information ist oft falsch. Wissen ist dagegen bewertete Information.
- Anzeichen für ein schlechtes Informiertsein:
Sie wissen nicht, wie Sie sich entscheiden sollen.
- Boole'sche Operatoren: OR, AND, NOT
- Patentliteratur ist juristische, technische und wirtschaftliche Information.
- Die Patentliteratur ist durch die Internationale Patentklassifikation (IPC) in ca. 70 000 technische Gebiete eingeteilt und mit der IPC sicherer zu durchsuchen.
- Kostenlose Recherchen u.a. in <http://depatinet.dpma.de> und beim US-Patentamt.
- Die Patentliteratur ist zum größten Teil ohne Schutz (über 90%), da die Patente/Anmeldungen abgelaufen sind oder nicht erteilt wurden.

Innovationen können in 4 Stufen eingeteilt werden:

- Ideen schaffen
- Ideen prüfen
- Ideen schützen
- Ideen verwerten

Die Bewertung neuer technischer Ideen/Erfindungen muss erfolgen nach

- Technik
- Marktfähigkeit
- Schutzfähigkeit
- Anwendbarkeit im Unternehmen

Nutzen von Patenten:

- Schutz
- Ansehen
- Motivation
- Kreditsicherung
- Lizenzvergabe

Die Vergabe einer Lizenz kann ausschließlich (Generallizenz) oder nicht ausschließlich (einfache Lizenz) erfolgen.

Merke:

Das **Urheberrecht** schützt
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,

z.B. Bücher, Aufsätze, Musikstücke,
Bilder, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Bauwerke
und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
sowie Software.

Voraussetzung ist, dass es sich
um eine persönliche, geistige, schöpferische Leistung handelt.

Ein Werk kann nicht zum Urheberrechtsschutz
bei einem Amt angemeldet werden.

Das Urheberrecht entsteht vielmehr mit dem Schaffen des Werkes.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Merke:

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist eine Rechtsnorm, die Mitbewerber, Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer vor **unlauterem Wettbewerb** schützt.

§ 1 UWG

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer **vor unlauteren geschäftlichen Handlungen**. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem **unverfälschten Wettbewerb**.

Im Gesetz sind folgende Handlungen als unlauter aufgeführt:

§ 3 UWG Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

§ 3a UWG Rechtsbruch

§ 4 UWG Mitbewerberschutz

§ 4a UWG Agressive geschäftliche Handlungen

§ 5 UWG Irreführende geschäftliche Handlungen (irreführende Werbung)

§ 5a UWG Irreführung durch Unterlassen

§ 6 UWG Vergleichende Werbung

§ 7 UWG unzumutbare Belästigungen

(unaufgef. Telefonwerbung, unangef. Newsletter, Spam-E-Mail etc.)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Kartellrecht

Kartelle sind zwischen Unternehmen getroffene Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, durch die diese zu ihrem Vorteil den Wettbewerb beschränken.

Am schwerwiegendsten sind Preisabsprachen und Vereinbarungen über die Aufteilung von Märkten.